

Beurlaubungen - Urlaubsgründe

Als besondere Gründe für die Bewilligung der Gesuche gelten insbesondere:

- Ärztlich verordnete Kuren von Kindern und Erziehenden, sofern sie nicht auf die Ferien gelegt werden können. Ärztliche Zeugnisse müssen so ausführlich gehalten sein, dass sich die Bewilligungsinstanz von der Notwendigkeit der ärztlich verordneten Massnahmen überzeugen kann.
- Aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler
- Familienzusammenkünfte national und weltweit
- Hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art
- Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung (Eingabe mit speziellem Formular für Berufspraktika/Schnupperlehre)
- Trainingslager für Mitglieder von regionalen oder schweizerischen Kadern
- Vorbereitung und aktive Teilnahme an offiziellen bedeutenden sportlichen und kulturellen Anlässen
- ...

Nicht als besondere Gründe gelten insbesondere (→ Ablehnung des Urlaubsgesuchs):

- Ferienüberschneidungen verschiedener Schulen
- Bereits gebuchte Ferienwohnungen oder Reisen (z.B. Billigflüge)
- Ferienverlängerung (z.B. mit folgenden Begründungen: schon lange nicht mehr im Heimatland gewesen, lange Anreisen, Pässe machen lassen, Mutter muss gesundheitsbedingt ins Heimatland, Fahrpläne bieten nur die Möglichkeit, an einem bestimmten Wochentag zu reisen, ...)
- Familienausflug
- Städtereise
- ...

Die Eltern tragen in jedem Fall die Verantwortung für die Folgen der versäumten schulischen Leistungen. Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den verpassten Schulstoff selbstständig aufzuarbeiten.

Die Schulleitung